

Abschrift.

13/14 J. 199/31.

XII H. 10/33.

Im Namen des Reichs.

In der Strafsache gegen den Buchdrucker G [] B []
in Hamburg, [], Hinterhaus, 2. Etage, geboren am []
[] in Hamburg,

wegen Vorbereitung zum Hochverrat,

hat das Reichsgericht, 4. Strafsenat, in der öffentlichen Sitzung
vom 11. Mai 1933, an welcher teilgenommen haben

als Richter:

der Reichsgerichtsrat Mengelkoch als Vorsitzender
und die Reichsgerichtsräte Dr. Klimmer, Dr. Froelich
sowie die Landgerichtsdirektoren Dr. Lersch und Rusch,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Oberstaatsanwalt Eichler,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Regierungsoberinspektor Peters,

nach mündlicher Verhandlung für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens zu

einem Jahr Festungshaft

und zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurteilt.

2 Monate und 3 Wochen der erkannten Strafe sind durch Untersuchungshaft verbüßt.

Im Rahmen des § 41 Abs. 2 StGB. sind alle Exemplare der Druckschrift „Das Überfallkommando“ 2. Jahrgang Nummer 2 sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen.

Von Rechts wegen.

Grün=

Gründe.

I.

Der Angeklagte ist gelernter Buchdrucker. Von 1922 bis 1924 war er Polizeibeamter bei der staatlichen Sicherheitspolizei in Hamburg. Er führte dann absichtlich durch eine Gehorsamsverweigerung seine Entlassung herbei, um, angelockt durch die hohen Löhne, wieder in seinem alten Gewerbe zu arbeiten. Da er aber den körperlichen Anforderungen seines Berufs - er fuhr als Drucker und Photograph auf Mittelamerika-Dampfern - auf die Dauer nicht gewachsen war, erwarb er den Führerschein und wurde 1928 Führer einer Kraftdroschke in Hamburg. Durch Gespräche mit seinen größtenteils kommunistisch eingestellten Kollegen wurde er veranlaßt, Ende 1929 der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD.) als Mitglied beizutreten. Einige Monate war er auch Kassierer der Betriebszelle der Roten Kraftfahrer. Auch gehörte er der Roten Hilfe an. Nach seiner in dieser Sache vom 2. Mai bis 25. Juli 1931 dauernden Untersuchungshaft wandte er sich von der Partei ab. Er hat seitdem der Hamburger Kriminalpolizei wertvolle Dienste in der Aufdeckung hochverräterischer Bestrebungen geleistet. Anfang Januar 1932 wurde er wegen Parteischädigung aus der KPD. ausgeschlossen.

II.

a) Die KPD. arbeitet, wie gerichtsbekannt ist, auf den gewaltsamen Sturz der Verfassung des Deutschen Reiches hin. Sie will anstelle der vom Volk ausgehenden Staatsgewalt und ihrer Ausübung durch die verfassungsmäßig berufenen Organe des Reiches und der Länder (Art. 1 und 5 RVerf.) und der Gleichheit aller Deutschen vor dem Gesetz (Art. 109 RVerf.) durch das Mittel des gewaltsamen Aufstandes die Diktatur des Proletariats setzen und einen Arbeiter- und Bauernstaat nach russischem Muster errichten. Sie rechnete in der hier in Frage kommenden Zeit im März 1931 mit dem Beginn dieses revolutionären Kampfes für die nächste ihr günstige revolutionäre Lage. Die Partei betrachtete es bis dahin als ihre Hauptaufgabe, diesen Kampf vorzubereiten durch Ansammeln von Waffen, Munition und Sprengstoffen in der Hand der revolutionären Arbeiterschaft, durch geistige Beeinflussung der Massen und ihre Schulung für den Straßenkampf und durch Untauglichmachung der Machtmittel des Staates.

b) Besonders diese Untauglichmachung von Reichswehr und Polizei

er=

erschien der Partei als wichtiges und wirksames Vorbereitungsmittel des geplanten gewaltsamen Umsturzes. Ihre Durchführung war Aufgabe einer besonderen Organisation, eines illegalen Funktionärkörpers, innerhalb der Partei. Diese ließ sich angelegen sein, unter den Angehörigen der Reichswehr und der Polizei durch Wort und Schrift Unzufriedenheit mit den bestehenden Zuständen zu verbreiten, die Vorgesetzten mißliebig zu machen und so die Truppe durch Untergrabung der Dienstfreudigkeit und der Disziplin für die Gehorsamsverweigerung im Ernstfalle bei einem Einsatz gegen die revolutionierenden Massen reif zu machen und sie von innen heraus zu zermürben und zu zersetzen.

c) Dieses Kampfziel der KPD. und das zu seiner Erreichung dienende Mittel des gewaltsamen Umsturzes stellt, wie bereits von dem früheren Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik und seitdem vom Reichsgericht in zahlreichen Urteilen festgestellt ist, ein nach Angriffsgegenstand, Endziel, Ort, Zeit und Mittel genügend bestimmtes hochverräterisches Unternehmen im Sinne des § 81 Nr. 2 StGB. dar. Die seiner Vorbereitung dienende Tätigkeit und jede in ihren Rahmen fallende Einzelhandlung, auch die entfernteste, erfüllt nach gleichfalls feststehender Rechtsprechung des Reichsgerichts den Tatbestand der Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens im Sinne des § 86 StGB. Soweit diese Hochverratsvorbereitung darauf gerichtet ist, die Reichswehr oder die Polizei zur Erfüllung ihrer Pflicht, das Deutsche Reich und seine Länder gegen Angriffe auf ihren äußeren oder inneren Bestand zu schützen, untauglich zu machen, nimmt der § 8 Nr. 5 des Gesetzes über Straffreiheit vom 20. Dezember 1931 (RGBl. I S. 559) sie ausdrücklich von den Vergünstigungen des Gesetzes auch dann aus, wenn im übrigen die Voraussetzungen der §§ 1 und 4 dieses Gesetzes vorliegen.

III.

Diesem Ziele der Zersetzung der Polizei dient auch die Druckschrift „Das Überfallkommando“ 2. Jahrg. Nr. 2, die diesen Titel in großer Überschrift und daneben den Kopf eines Polizeibeamten trägt und als Herausgeber die Rote Schupozelle bezeichnet. Sie ist ihrem ganzen Inhalt nach darauf gerichtet, die Dienstfreudigkeit und Disziplin der Polizei zu untergraben, wie die folgenden Textproben zeigen:

In dem Artikel „Für die Volksrevolution!“ heißt es:

„Wir roten Schupo erklären:

Genug des Kampfes gegen das arbeitende Volk. Genug des Arbeitermordes. Wir machen das Programm der sozialen und nationalen Befreiung der Kommunisten, die Kampflosungen der Roten Gewerkschaftsopposition zu unserem Programm, zu unseren Kampflosungen. Wir stehen im Kampfe gegen wirtschaftliche Verelendung und politische Entrechtung auf der Seite des Volkes und werden im Endkampf zwischen Kapital und Arbeit unsere Waffen gegen die wirklichen Feinde des Volkes anzuwenden wissen.

Wir rufen allen Schupobeamten zu
Solidarisiert Euch mit dem kämpfenden Proletariat! Der Kampf des Volkes gegen Hungerdiktatur und Faschismus, für Brot, Freiheit und Sowjetdeutschland ist unser Kampf.

Keinen Schlag, keinen Schuß auf streikende Industrie- und Landarbeiter. Wir schützen nicht die Geldsäcke der Republik. Wir lassen uns nicht von faschistischen und sozialfaschistischen Offizieren gegen das Volk mißbrauchen. Jeder Schlag, jeder Schuß auf Arbeiter trifft auch unsere Familien und uns selbst.

Schützt keine Streikbrecher. Kampf der Arbeiter gegen Lohnraub ist auch unser Kampf gegen Gehaltsabbau und Notopfer.

Schupogenossen der Roten Schupozellen. Helft Arbeiterfeinde anprangern und ächten. Gebt schießende und prügelnde Schupos und faschistische Offiziere den Arbeitern bekannt. Berichtet über Bürgerkriegsrüstungen und Bürgerkriegsübungen.

Der Faschismus ist die letzte Waffe der bankerotten Republik gegen die Volksrevolution. Faschismus bringt Verelendung, Unterdrückung und Militarismus. Nur die Volksrevolution bringt Brot und Freiheit. Wir kämpfen Seite an Seite mit dem Volk für Volksrevolution und Sowjetdeutschland!"

Auf Seite 2 folgt ein Artikel mit der Überschrift „Hinweg mit dem Judaslohn“, in dem es am Schluß heißt:

„Tretet ein in die Roten Orpozellen. Meldet die Kommunistenfresser und sorgt für ihre Anprangerung. Stützt unseren Kampffond. Bringt uns Nachrichten, damit unser Organ „Das Überfallkommando“ zu einem starken und mächtigen Kampforgan wird. Darum hinweg mit dem Judaslohn eines Schönfelder. Kämpft mit den roten Orpoleuten für ein freies Sowjet-Deutschland“.

Der Artikel „Bereitschaften werden mit Gasmasken ausgerüstet“ schließt mit den Worten:

„Nein, Kollegen, lassen wir uns nicht zu Mordwerkzeugen

dieser Hitlerstrolche ausbilden. Kämpfen wir Seite an Seite mit der revolutionären Arbeiterschaft und der RGO. für unsere Forderung, für den Sieg des Proletariats".

Am Schluß des Artikels „Zum Gründungstag des Reichsbanners“ werden die Polizeibeamten ebenfalls aufgefordert, sich in die Front des klassenbewußten Proletariats einzureihen und mit ihm gemeinsam für ein freies Sowjetdeutschland zu kämpfen.

Auf Seite 4 befindet sich ein Artikel mit der Überschrift: „Es wär so schön gewesen, es hat nicht sollen sein“, der folgendermaßen lautet:

„So denkt bestimmt auch unser Hauptwachtmeister R[] von der dritten Bereitschaft, Viktoriastraße. In ihm sehen wir einen ehrgeizigen Streber, der es mit seinen 6 - 7 Dienstjahren zu dieser gehobenen Dienststellung bringen konnte. Die Protektionswirtschaft hat in der Polizei, genau so wie in den anderen Behörden, ihre Wurzeln im System. Bei uns wird man was, wenn man eine Sportkanone ist und wenn man, wie R[], es versteht, sich bei den Vorgesetzten Liebling zu machen. Genau so, wie es Kollege R[] heute unter den Kollegen züchtet.

Aber wer ist Hauptwachtmeister R[]? Den Altonaern ist er allen bekannt, von wegen der katterigen Schnauze und dem wilhelminischen Kasernenhoftou, den er für die unteren Mannschaften übrig hat. Dadurch, daß er im Beamtenausschuß gewesen ist und am allerwenigsten die Interessen der unteren Beamten vertreten hat, war es ihm möglich, emporzukommen. Ein Spieß aus Wilhelms Zeiten kann nicht ruppiger mit den Mannschaften umgegangen sein. Es schafft ihm eine besondere Befriedigung, beim Apell jeden einzelnen an den Uniformrock und die anderen Bekleidungsstücke zu fassen, um dann bei der geringsten Entdeckung eines geringfügigen Fehlers den Beamten in einem scharfen Kasernenton anzupflaumen. Es wird Zeit, daß die Kollegen sich diesen kleinen Gernegroß einmal besonders vornehmen und

bei den Vertrauensleuten über dieses unwürdige Antatzen protestieren.“

In einem weiteren Artikel auf Seite 4 „Hauptmann H[] Tischlermeister a.D.“ heißt es schließlich:

„Er gehört zu dem Heer derjenigen, denen es eine Freude bereitet, wenn sie uns Hilfs- und Unterwachtmeister nach Herzenslust schikanieren können.

Haupt=

Hauptmann H[], von der Alten Kaserne Bundesstraße, ist einer, bei dem die Günstlingswirtschaft in Blüte steht. Wenn dieser Polypenfrosch auf Streifenkontrolle geht, kommt bestimmt eine Meldung über einen Kollegen zustande.

Er erlaubt den Beamten nicht einmal, im Dienste eine Hand in die Tasche zu stecken. Der Posten, der es riskiert und dabei von H[] erwischt wird, bekommt bestimmt einen gepfefferten Rüffel, wenn es nicht noch mehr ist. Je nach den Verweisen, die der betreffende Kollege schon weg hat.

Auf dem Kasernenhof gehört er mit zu den berüchtigsten Rekrutenschindern.

Solche Leute freuen sich, wenn der Faschismus zur Wirklichkeit wird, da dann für sie erst das rechte Leben beginnt.

Aber ich mache nicht mit. Ich zeige die Zähne, wenn ich es auch heute noch nicht öffentlich tun kann.

Es kommt der Tag, da wir uns rächen !

Dann werden wir die Richter sein!

Ein Unterwachtmeister der Alten
Kaserne Bundesstraße."

IV.

Der Angeklagte, der seit 1930 erwerblos war, wurde Anfang 1931 aushilfsweise wieder als Kraftfahrer beschäftigt. Damals lernte er einen ebenfalls der KPD. angehörigen anderen Reservekraftfahrer kennen, der ihn in die Zersetzungstätigkeit der KPD. einweihte und ihm auch erzählte, daß zu Zersetzungszwecken unter den Polizeibeamten Zersetzungsschriften verbreitet würden. Dieser Reservekraftfahrer fragte den Angeklagten, ob er nicht noch Beziehungen zu seinen früheren Kollegen bei der Hamburger Polizei hätte. Als der Angeklagte dies verneinte, meinte der Reservekraftfahrer, den einen oder anderen müßte er doch noch kennen, und wenn er mal etwas erfahren könnte, was für die Zersetzungsbestrebungen von Wert wäre, so sollte er ihm Mitteilung machen. Bedenken des Angeklagten beschwichtigte er damit, daß bei der guten Organisation der Sache nichts passieren könnte. Der Angeklagte veranlaßte daraufhin, daß der Reservekraftfahrer gelegentlich mit dem damaligen Polizeiwachtmeister W[] zusammentraf. W[] stand seit 1930 mit dem Angeklagten als seinem früheren Kollegen in Familienverkehr und pflegte ihn zumeist Dienstags und Freitags aufzusuchen. Eines Tages im März 1931 bestellte der Angeklagte daher W[], er möge doch kommen, und sagte auch dem Reservekraftfahrer

Bescheid. Beide trafen sich in der Wohnung des Angeklagten in der Küche, in der außerdem die Familie des Angeklagten war. W [] erzählte dann dem Angeklagten von einem Zerwürfnis, das er mit seinem Vorgesetzten, Polizeihauptwachtmeister R [], gehabt hätte. Der Angeklagte erklärte, es wäre eine Gemeinheit von R [], W [] noch kurz vor Beendigung seiner Dienstzeit den Hals zu brechen. Während dieses Gespräches machte sich der Reservekraftfahrer Notizen. Einige Zeit später zeigte der Angeklagte gelegentlich eines Besuchs dem W [] die oben erwähnte Druckschrift „Das Überfallkommando“ mit dem Artikel „Es wär' so schön gewesen, es hat nicht sollen sein“, der das Verhalten R [] schilderte, wie es W [] damals dargelegt hatte. W [] war über diese Preisgabe seiner Mitteilungen entrüstet. Der Angeklagte suchte ihn zu beruhigen, das sei doch nicht so schlimm, so etwas stünde oft in den Zeitungen. W [] zog sich jedoch auf Grund dieses Vorfalls in der Folgezeit von dem Angeklagten zurück.

V.

Der vorstehend festgestellte Sachverhalt beruht auf den Bekundungen des Zeugen W [] in Verbindung mit den insoweit glaubwürdigen Angaben des Angeklagten. Der Angeklagte räumt zwar ein, von den Zersetzungsmethoden der KPD. durch den Reservekraftfahrer unterrichtet zu sein und ihm auch W [] zugeführt zu haben zu dem Zweck, aus W [] Material für die Zersetzungsarbeit herauszuholen. Trotzdem will er glauben machen, er habe, als der Reservekraftfahrer sich während der Erzählung W [] Notizen gemacht habe, nicht geglaubt, daß diese Notizen diesen „lächerlichen Klöhn schnack“ W [] betrafen oder gar, daß diese Erzählungen W [] in einer Zersetzungsschrift verwertet werden sollten. Der Senat hat jedoch keinen Zweifel, daß der Angeklagte nach den voraufgegangenen Besprechungen und dem Zweck der Zusammenkunft sich keinen Augenblick im unklaren gewesen ist, worüber sich der Reservekraftfahrer Notizen machte und wie er sie zu verwerten gedachte. Daß in der kleinen Küche der Reservekraftfahrer, der W [] wegen gekommen war, nicht dessen Erzählungen unbeachtet ließ und sich inzwischen über irgendwelche anderen Dinge Notizen machte, ist auch dem Angeklagten nicht zweifelhaft gewesen. Daß er selbst die Veröffentlichung der Erzählung W [] als sein Verdienst in Anspruch genommen hat, zeigen auch spätere großsprecherische Unterhaltungen mit dem Zeugen L [], demgegenüber er sich besonderer Vertrauensposten innerhalb der Partei und angeblicher Aufgaben „in geistig höherstehenden Kreisen der Partei“ gerühmt, auch von „solchen Zeitun=
gen“

gen" gesprochen hat. Der Angeklagte selbst gibt jetzt an, daß er anbei den Vorfall mit W [] im Auge gehabt habe. Für sein Schuldbe= wußtsein spricht schließlich auch sein anfängliches völliges Ableug= nen irgendwelcher Gespräche über den Fall R [] und des Vorzei= gens des Zeitungsartikels.

VI.

Nach dem vorstehend festgestellten Sachverhalt hat der Ange= klagte das zu II als hochverräterisch im Sinne des § 81 Nr. 2 StGB. dargelegte Unternehmen der KPD. zur gewaltsamen Änderung der Verfas= sung des Deutschen Reiches dadurch im Sinne des § 86 StGB. vorberei= tet, daß durch seine vermittelnde Tätigkeit die Sammlung von Materi= al für Zersetzungszwecke und die Aufnahme der Mitteilungen Willigs in einer ausgesprochenen Zersetzungsschrift ermöglicht wurde. Er hat dabei nach der inneren Tatseite hin im Bewußtsein gehandelt, daß durch seine Tätigkeit diese Aufnahme ermöglicht und damit das hoch= verräterische Endziel vorbereitet wurde. Auf diese Hochverratsvor= bereitung findet nach dem zu II Gesagten das Straffreiheitsgesetz vom 20. Dezember 1932 nach seinem § 8 Nr. 5 keine Anwendung.

Dagegen ist nicht festgestellt, daß der Angeklagte sich des gleichen Verbrechens auch dadurch schuldig gemacht hätte, daß er ver= sucht hätte, durch Überredung W [] für die Ziele der KPD. zu ge= winnen und durch ihn eine kommunistische Zelle innerhalb der Poli= zeI zu bilden. W [] hat in dieser Beziehung in Übereinstimmung mit den Angaben des Angeklagten als Zeuge bekundet, daß ihre Gespräche den Rahmen allgemeiner politischer Unterhaltung nicht überschritten hätten.

VII.

Die Strafe für den Angeklagten ist den §§ 81 Nr. 2, 86 StGB. a. F. zu entnehmen, weil die Tat vor dem 6. Oktober 1931 liegt. Mildernde Umstände hat der Senat dem Angeklagten mit Rücksicht auf die beson= dere Gefährlichkeit der Zersetzungstätigkeit versagt. Zuchthausstra= fe kommt indessen nicht in Frage, weil der Angeklagte nicht aus ehr= loser Gesinnung gehandelt hat (§ 20 StGB.). Bei der Bemessung der danach zu erkennenden Festungshaftstrafe ist zu Gunsten des Ange= klagten strafmildernd berücksichtigt, daß der Angeklagte bisher un= bestraft ist, daß er nach dem Gutachten des Sachverständigen Dr. S [] zwar für seine Tat im Sinne des § 51 StGB. voll verant= wortlich, aber doch offensichtlich Psychopath und leicht beeinfluf= bar ist, und daß seine Tätigkeit nur eine vermittelnde gewesen ist.

Die

Die Tat liegt überdies schon verhältnismäßig weit zurück, und der Angeklagte hat durch sein Verhalten in der Zwischenzeit gezeigt, daß es ihm mit der Reue und Abkehr von seiner bisherigen staatsfeindlichen Einstellung Ernst ist. Es kann daher bei der gesetzlichen Mindeststrafe sein Bewenden haben.

Die Nebenentscheidungen ergeben sich aus den §§ 60, 41 StGB., 465 StPO..

(gez.) Mengelkoch.

Klimmer. Reichsgerichtsrat

Dr. Froelich

ist beurlaubt und dadurch verhindert, seine Unterschrift beizufügen.

(gez.) Mengelkoch.

Lersch.

Rusch.
